



1. Ermittlung der maßgeblichen vereinbarten Jahresarbeitszeit <sup>6</sup>						
Jahresarbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit x 52 Wochen)						Stunden
Abzgl. <sup>7</sup>	Arbeitsvertraglich vereinbarter Urlaubsanspruch		Tage x		Stunden =	Stunden
	Krankheitstage		Tage x		Stunden =	Stunden
	Sonderurlaub		Tage x		Stunden =	Stunden
	Gesetzliche Feiertage		Tage x		Stunden =	Stunden
	Kurzarbeit, Erziehungsurlaub u. ä.		Tage x		Stunden =	Stunden
<b>=</b>	<b>Maßgebliche vereinbarte Jahresarbeitszeit</b>					<b>Stunden</b>
<i>Ggf. Kürzung auf Grund unterjährigem Beginn/Ende der FuE-Tätigkeit<sup>8</sup> (x/12 x maßgebliche vereinbarte Jahresarbeitszeit)</i>						<i>Stunden</i>

2. Ermittlung des Anteils der Arbeitszeit für FuE-Tätigkeiten im FuE-Vorhaben		
Summe der Arbeitsstunden für FuE-Tätigkeiten <sup>9</sup>		Stunden
/	Maßgebliche vereinbarte Jahresarbeitszeit (ggf. gekürzt)	Stunden
<b>=</b>	<b>Anteil der Arbeitszeit für FuE-Tätigkeiten im FuE-Vorhaben<sup>10</sup></b>	

Zusätzlich bei Eigenforschung		
förderfähige Arbeitsstunden im begünstigten FuE-Vorhaben insgesamt <sup>11</sup>		Stunden
<b>Höchstgrenze<sup>12</sup>: x/12 x 2.080 Stunden</b>		<b>Stunden</b>

Gesehen und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
**Datum, Unterschrift (Arbeitnehmer)**

\_\_\_\_\_  
**Datum, Unterschrift (Projektverantwortlicher)**

1 Die zu führende Stundenaufzeichnung über FuE-Tätigkeiten in einem begünstigten FuE-Vorhaben verbleibt beim Anspruchsberechtigten der Forschungszulage. Die Aufzeichnung kann zu Nachweiszwecken vorgelegt werden. Ist ein Arbeitnehmer oder im Fall von Eigenleistungen der selbst forschende Einzel- oder Mitunternehmer in mehreren begünstigten FuE-Vorhaben tätig, ist für jedes FuE-Vorhaben eine Stundenaufzeichnung zu führen.

2 Diese Bezeichnung entspricht idealerweise der Kurzbezeichnung aus der Bescheinigung nach § 6 FZulG der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ).

3 Aus der Bescheinigung nach § 6 FZulG der BSFZ (soweit vorhanden).

4 Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers (z. B. Laborant). Hierzu gehören keine Tätigkeiten, die nur mittelbar oder unterstützend dem FuE-Vorhaben dienen (z. B. Management, Verwaltung, Transport oder sonstige Dienstleistungen).

5 Die Bestätigung soll durch einen Projektverantwortlichen oder eine sonstige vom Anspruchsberechtigten beauftragte Person erfolgen.

6 Auf Basis der vertraglich, tariflich oder betrieblich vereinbarten Jahresarbeitszeit.

7 Zur Ermittlung der maßgeblichen Jahresarbeitszeit sind die Jahresarbeitsstunden um den arbeitsvertraglich vereinbarten Anspruch auf Urlaub und um die Arbeitszeit zu kürzen, in der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber wegen Krankheit, Sonderurlaub oder aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, die auf Arbeitstage/Werktage entfallen, nicht zur Verfügung stand. Zur Ermittlung der Arbeitszeit in Stunden, die auf diese Tage entfällt, ist die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit durch die vereinbarten Arbeitstage pro Woche zu teilen. Das gilt auch für Kurzarbeit, Elternzeit u. ä.

8 Wird eine FuE-Tätigkeit im Laufe eines Jahres begonnen oder beendet, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

9 Übernahme der Summe aus der Dokumentation der Arbeitsstunden im FuE-Vorhaben.

10 Max. 1. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer in mehreren FuE-Vorhaben tätig ist und sich aus allen FuE-Vorhaben insgesamt aufgrund Überstunden ein Wert größer als 1 ergeben würde. Die Aufteilung der förderfähigen Aufwendung erfolgt in diesen Fällen nach dem Verhältnis der Arbeitszeiten in den jeweiligen FuE-Vorhaben.

11 Übernahme der Summe aus der Dokumentation der Arbeitsstunden im FuE-Vorhaben.

12 Für jede Arbeitswoche sind maximal 40 Stunden förderfähig, d. h. 52 Wochen x 40 Stunden. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Ermittlung der Höchstgrenze auf Monatsbasis, soweit die FuE-Tätigkeit im gesamten Monat erbracht wurde. Wird ein FuE-Vorhaben im Laufe eines Monats begonnen oder beendet, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze gilt auch insgesamt für alle FuE-Vorhaben, wenn der selbst forschende Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in mehreren begünstigten FuE-Vorhaben tätig ist.